



Schreiben an die Justizministerien der Länder

Problemanzeige

Frühzeitige Herstellung des Krankenversicherungsschutzes bereits während der Haft für die Zeit nach der Entlassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Einrichtungen und Fachkliniken für die stationäre medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker wurden in den vergangenen Monaten vermehrt Fälle bekannt, in denen Patientinnen und Patienten, die die Reha-Maßnahme unmittelbar nach der Haftentlassung antreten (Ende der Haft oder Haftentlassung mit Auflagen nach §§ 35/36 BtMG) über keinen Krankenversicherungsschutz verfügen und dieser mit Unterstützung der Sozialdienste der Rehabilitationseinrichtungen auch nur mit erheblichem Aufwand sowie zeitlicher Verzögerung hergestellt werden kann.

Zur genauen Analyse der Problemlage wurde Ende 2009 eine Umfrage der Suchtverbände in den stationären Suchthilfeeinrichtungen durchgeführt. Die Ergebnisse bestätigen die Vermutung, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Die Auswertung der Rückmeldungen von 141 Fachkliniken ergab, dass im Bereich Alkohol/Medikamente 6,2% der Patienten aus der Haft in die stationäre Reha entlassenen worden sind, von diesen waren 38,5% ohne KV-Schutz. Im Indikationsbereich Drogen stellt sich die Situation deutlich dramatischer dar: 28,7% der Patienten kamen direkt aus der Haft, hiervon waren sogar 77,3% ohne KV-Schutz.

Für den gesamten Entlassungsjahrgang 2009 ergeben sich aus dieser Stichprobe folgende Schätzungen für absolute Zahlen: die 141 Fachkliniken verfügen über rund 10.000 Behandlungsplätze (40% = 4.000 Plätze Drogen und 60% = 6.000 Plätze Alkohol) und es wurden in 2009 ca. 40.000 Patientinnen und Patienten behandelt. Von den etwa 24.000 behandelten Patienten im Indikationsbereich Alkohol/Medikamente kommen 6,2% (ca. 1.500) aus der Haft, im Drogenbereich sind es von 16.000 Patienten 28,7% (4.600). Ohne KV-Schutz sind damit 580 Personen (Alkohol) und 3.560 Personen (Drogen). Also waren allein bezogen auf diese Stichprobe - der tatsächliche Wert liegt noch deutlich höher - insgesamt im Jahr 2009 schätzungsweise über 4.000 Rehabilitanden (10% des Entlassungsjahrgangs) von der Problematik betroffen.

Bei über 60% der Patienten ohne KV-Schutz dauert es nach Antritt der Entwöhnungsbehandlung laut Umfrage mehr als 4 Wochen, bevor alle Formalien geklärt sind und der KV-Schutz hergestellt ist. Dies ist natürlich nicht nur mit einem großen Arbeitsaufwand für die Einrichtungen verbunden, sondern auch mit einer erheblichen Belastung für die Patienten, welche einen Bedarf an entsprechenden medizinischen Leistungen haben. Nicht selten wirkt sich der unklare Rechtszustand negativ auf die Therapiemotivation aus und es kann zu einem Abbruch der Maßnahme kommen.

Der Krankenversicherungsschutz ist gerade zu Beginn und auch während einer Maßnahme der medizinischen Rehabilitation von Bedeutung, da die Rehabilitationseinrichtung nur für die Behandlung derjenigen Krankheiten zuständig ist, die mit dem Rehabilitationsleiden in Beziehung stehen. Interkurrente Erkrankungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Rehabilitationsleiden stehen, liegen im Zuständigkeitsbereich der Krankenversicherung oder nachgeordneter Sozialversicherungen. Das betrifft bspw. orthopädische Erkrankungen oder Zahnarztbehandlungen. Eine entsprechende Vereinbarung zur Leistungsabgrenzung nach § 13 Absatz 4 SGB IV wurde bereits 1993 zwischen Renten- und Krankenversicherung geschlossen. Unabhängig von diesen leistungsrechtlichen Fragen existiert aber auch ein ethisches Gebot, das von der letzten Bundesregierung formuliert wurde: Jeder Bürger in Deutschland soll krankenversichert sein!

Vom Grundsatz her muss deshalb bereits während der Haft die Frage des KV-Schutzes nach der Haftentlassung geklärt werden, d.h. ein Aufnahmeantrag auf Pflichtversicherung gestellt werden, damit nahtlos die medizinische Versorgung gewährleistet werden kann. Wir bitten Sie darum, entsprechende Initiativen zu ergreifen, damit dieses Anliegen in den Haftanstalten entsprechend umgesetzt wird.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Koch
Geschäftsführer
,buss'



Stefan Bürkle
Geschäftsführer
CaSu



Jost Leune
Geschäftsführer
fdr



Dr. Volker Weissinger
Geschäftsführer
FVS



Dr. Theo Wessel
Geschäftsführer
GVS

Kontakt:

GVS Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe
im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
Altensteinstraße 51
14195 Berlin-Dahlem
Mail: gvs@sucht.org
Telefon: +49 30 84312355
Telefax: +49 30 84418336